

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Eilffte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Zehende Titul.

Wann Kinder auß vorgehender Ehe vorhanden/
wie es alsdann des Beyßig halben zuhaken.

Wenn sich begibt / daß ein Ehegemahl von dem andern / ohne Testament oder rechtmässig Beding / abstirbt / und hinter ihme Kinder verlaßt / die nicht von derselben Ehe / darinnen das Abgestorben gewesen / geböhren / so soll alsdann das bleibende in der Ehe / deren Güter / so auff dieselbe alte Kinder erblich gefallen / kein Niessung oder Beyßig haben / sondern ihnen solche / als Eigenthum alsobald mit Niessung und Eigenthum eingeräumt werden.

Der Fülffte Titul.

Von Erbschafft / Beyßig / und Niessung der Ehegemächt / so ihrer eins von dem andern ohne Kinder mit Tod abgeheth.

S Eheleute / ohne sonderliche Beding oder Pacten / zusammen ehelich kommen / oder auch nach ihrem tod / kein rechtmässig Testament oder andern letzten Willen / wie es mit ihren Haab und Gütern gehalten werden solle / verlassen / und auch keine Kinder oder andere Erben in absteigender Linien haben / so soll das Überlebend von des Verstorbenen Eigenthümlicher Haab und Nahrung / den dritten Theil erben / das übrige aber / welches dasselb dem Überlebenden in die Ehe zugebracht / oder sonst in wehrender Ehe / durch Erbschafft / erlangt / von Stund an zu rechtem Eigenthum auff seyn des Verstorbenen nechste Blutsfreund / die dazumal / nemlich zur Zeit seines Absterbens / im Leben seynd / nicht aber auff die / welche zur Zeit Absterbens des letztbleibenden Niessers vorhanden / und alsdann Erben seyn möchten / erblich fallen / jedoch auff Maß und Weiß / wie jetzt hernach folget.

s. I.

Darnach sollen auch / auff solchen Fall / von den jeni-
gen

gen Haab und Gütern / so dieselben Eheleuth / in wehren-
der Ehe / durch ihre Geschicklichkeit / Fleiß und Arbeit über-
kommen und erobert / die zwey Theil des Manns nechsten Er-
ben / der dritte Theil aber der Frauen nechsten Verwandten
zuständig seyn / jedoch soll das überlebend Ehegemächt / es
seye gleich das Weib oder der Mann / disfalls / wo nemlich kei-
ne Kinder vorhanden / bey allen / so wohl zugebrachten als er-
erbten und gewonnen Haab und Gütern / den Genieß und
Besitz sein Lebenslang haben / aufgenommen was an Kleidern/
Kleinodien / und andern / so zu des Abgestorbenen Leib gehö-
rig gewesen / dann solches soll alsbald mit der Eigenschafft und
Nießung des Abgestorbenen Erben heimfallen / und insonder-
heit / da der Mann mit tod abgangen / desselben Harnisch /
Rüstung und Gewehr / seinem nechsten Verwandten / Mann-
liches Geschlechtes / zugestellt werden.

s. II.

Es soll auch das Überlebende / auff Begehren der nech-
sten Erben / schuldig seyn / deß Verstorbenen Güter / bey
Trewen und Eyd / anzuzeigen / und in einem glaublichen In-
ventario beschreiben zulassen / darzu gebührende Versicherung
zuthun / solche Güter rechtmässig zugebrauchen / und in zim-
lichen Ehren und Wesen zuhalten / damit dieselbe / auff be-
gehrenden fall / den rechten Erben unverändert gedeihen mögen.
Aber mit seinen eygenen zugebrachten oder geerbten Haab und
Gütern / wie auch seinen gebührenden Theil deß errungenen und
gewonnenens / so dann dem jenigen / so ihme ermelter massen
zu seinem dritten Theil zuständig / deßgleichen mit seinen Klei-
dern / Kleinodien / und andern / was zu seinem Leib gehörig /
mag das Bleibend schaffen und walten / wie einem mit seinem
Eygenthumb zuhandlen von rechtswegen zugelassen ist.

Der Zwölffte Titul.

Von Bezahlung der Schulden / so in stehender
Ehe / oder auch vor derselben gemacht worden.

Wann Eheleute / ohne sonder Bact oder Be-
ding zusammen heurathen / und in stehender Ehe Schul-
den machen / sollen dieselbige von ihr beeder Ehege-
mächte